

Religion und Kriminalität

Ein Beitrag zur Kriminalstatistik

R. R. Unter obigem Titel veröffentlichte Prof. Dr. Schneider vor kurzem in der „Kreuzzeitung“ (Nr. 112) einen Artikel, der die Ergebnisse der Kriminalstatistik vom konfessionellen Standpunkt zu würdigen versucht. Wenn der Verfasser, durch Angriffe von religionsfeindlichen oder anderseits gläubiger Seite veranlaßt, sich darauf beschränkt hätte, die Angriffe zurückzuweisen, wäre gegen den Artikel nichts einzuwenden. Aber die aus den angeführten Zahlen keineswegs hervorgehende und das katholische Empfinden schwer verletzende Behauptung des Verfassers, daß der moralische Einfluß der katholischen Kirche schwächer sei als derjenige der evangelischen, darf nicht unüberwogen bleiben.

Der moralische Einfluß einer Religion auf ihre Anhänger zeigt sich vor allem in den moralisch guten Handlungen, die Abweichungen von der Norm können nur in beschränktem Maße und unter bestimmten Umständen zur Verleumdung herangezogen werden. Die moralisch guten Handlungen entziehen sich aber, wenn man von der Teilnahme am religiös-sittlichen Leben und der exaltativen Betätigung absieht, fast ganz der statistischen Feststellung. Das hinsichtlich der ehekräftigen und caritativen Betätigung die Katholiken hinter den Evangelischen nicht zurückstehen, ist eine so offensichtliche Tatsache, daß wir von zahlenmäßigen Beweisen hier wohl absehen können. Also nach der wichtigeren positiven Seite ist die Behauptung Schneiders ganz unbewiesen. Bleibt die negative Seite. Das, was man jetzt gewöhnlich Kriminalität nennt, ist in Wirklichkeit nicht anderes als eine statistische Feststellung einiger weniger Symptome der Immoralität. Daß man aus diesen vereinzelten Symptomen keine zuverlässigen Schlussfolgerungen auf den größeren oder geringeren Einfluß eines Religionsbekenntnisses ziehen kann, liegt auf der Hand. Noch weniger aber ist es angebracht, ein einzelnes derartige Merkmal, in dem die eigene Konfession aus bestimmten Gründen etwas besser steht, herauszugreifen, die für die eigene Konfession ungünstigen Momente aber zu verschweigen. Rüst Gruppen von Merkmalen der Immoralität pflegen in der Kriminalstatistik als besonders bedeutsam hervorgehoben zu werden: die Selbstmorde, die Ehescheidungen, die künstliche Geburtenbeschränkung, die unehelichen Geburten und die Kriminalität. Hinsichtlich der Selbstmorde, Ehescheidungen und der Geburtenbeschränkung steht der katholische Volksteil in Preußen unvorteilhaft viel besser als der evangelische. Auf je 100 000 Katholiken kamen in Preußen (im Jahre 1914) 10,8, auf je 100 000 Evangelische 27,3 Selbstmörder; auf je 1000 rein katholische Ehescheidungen kamen (1913) 16,1, auf je 1000 rein evangelische 40,4 Ehescheidungen; auf je eine rein katholische Ehescheidung kamen (1911—1914) 5,0, auf je eine evangelische 3,1 ehelich Geborene. Die Selbstmord- und Ehescheidungsrate der Katholiken ist also ungefähr 2/3mal so groß wie diejenige der Evangelischen, die Geburtenfrequenz der Evangelischen beträgt nur drei Fünftel derjenigen der Katholiken. Das sind also außerordentlich große Unterschiede. Auf je 1000 in rein evangelischen Ehen Geborene kamen im Durchschnitt der Jahre 1875 bis 1900 (wir nehmen eine möglichst große Zeitspanne) 105,0 uneheliche Kinder evangelischer Mütter, auf je 1000 in katholischen Ehen Geborene nur 67,2. Auch das ist eine beachtliche Differenz, auf die wir jedoch wegen der Unvollkommenheit der dabei von der amtlichen preussischen Statistik angewendeten Berechnungsweise weniger Gewicht legen. Nun vergleiche man mit den eben angeführten großen Differenzen die von Schneider in seinem Artikel erwähnten Unterschiede bezüglich der Kriminalität bei den Evangelischen und Katholiken. Auf je 100 000 strafmündige Personen kamen im Jahre 1911 bei den Evangelischen 1109, bei den Katholiken 1133 Verurteilte. Die Kriminalität der Evangelischen verhält sich also im genannten Jahre in Preußen zu derjenigen der Katholiken ungefähr wie 4 : 5. Das ist offenbar eine viel geringere Differenz zugunsten der Evangelischen als sie sich bei den anderen Merkmalen der Immoralität gegenüber der Katholiken ergibt. Wenn wir also — was doch zweifellos das einzig richtige ist — die Symptome der Immoralität in ihrer Gesamtheit betrachten, so ist das Verhältnis für den katholischen Volksteil in Preußen unvorteilhaft gegenüber dem evangelischen. Nach Schneider müßte man demnach die Schlussfolgerung ziehen, daß der moralische Einfluß der evangelischen Kirche geringer sei als derjenige der katholischen.

Wir ziehen diese Schlussfolgerung nicht, da wir wohl wissen, daß auf die Zahlen der Kriminalität zahlreiche Umstände einwirken, die mit der Religionsverschiedenheit nichts zu tun haben. Das gilt aber nicht nur von der Geburtenbeschränkung, den unehelichen Geburten und den Selbstmorden, sondern auch und zwar in erhöhtem Maße von der Kriminalität. Ganz abgesehen davon, daß wir die wirkliche Kriminalität der preussischen Bevölkerung gar nicht kennen, sondern nur einen kleinen Ausschnitt davon; die entbehrten und abgerundeten Geschwürensverurteilungen, und daß dementsprechend die Ergebnisse der Kriminalstatistik viel weniger für die moralische Beurteilung einer Bevölkerungsguppe ins Gewicht fallen, als die Ergebnisse anderer Zweige der Kriminalstatistik, bei denen man die gesamte Bestandsmasse oder doch den größten Teil derselben untersuchen kann, haben gerade auf die Kriminalität Stammdaten, Verurteilung und soziale Stellung einen so übertragenden Einfluß, daß demgegenüber der Einfluß der Konfessionsverschiedenheit ganz zurücktritt. Das ist jedenfalls die Meinung der in dieser Sache kompetentesten Beurteiler, der amtlichen Bearbeiter der deutschen Kriminalstatistik. (Dieselbe wird bekanntlich vom Statistischen Reichsamte in Verbindung mit dem Reichsjustizamt bearbeitet.) So heißt es in „Statistik des Deutschen Reiches“ N. F. Bd. 148 II. 88: „Am großen und ganzen sind die Abweichungen in der Kriminalität der Evangelischen und Katholiken nicht sehr beträchtlich. . . . Daß die Kriminalität der Katholiken höher ist, ist zum großen Teil auf die Verbreitung des Katholizismus in den kulturell weniger entwickelten, von einer teilweise slavischen Bevölkerung bewohnten östlichen Grenzgebieten des Reiches zurückzuführen, welche die höchsten Verurteilungsziffern mit aufweisen. Frühere Untersuchungen, welche für kleiner Bezirke mit möglichst gleichmäßiger Verteilung der Bevölkerung auf die Konfession angestellt wurden, haben ergeben, daß in überaus großen katholischen Bezirken einerseits eine hohe, andererseits eine geringere Kriminalität vorkommt. . . . So zählt Hohenhausen, das fast ganz katholisch ist, zu den Bezirken geringster Kriminalität — ein Beweis dafür wie wenig der Unterschied der Religion ausschlaggebend ist. . . .“ Und ebenda auf Seite 59: „Die wirtschaftliche und soziale Stellung, welche außer durch Vermögensbesitz und sonstiges Einkommen wesentlich durch den Beruf bedingt sind, üben den entscheidenden Einfluß auf die Kriminalität aus, wie bereits des öfteren in dieser Statistik hervorgehoben worden ist.“

Wann darf das Krankengeld mit dem Gehalt aufgerechnet werden?

Von Heinrich Schneider-Weipzig

Heber die Frage, wann der Arbeitgeber berechtigt ist, das Krankengeld mit dem Gehalt aufzurechnen, bestehen noch wesentliche Unklarheiten innerhalb der beteiligten Kreise. Manche Arbeitgeber nehmen ohne weiteres an, daß sie stets zur Aufrechnung berechtigt sind, während wohl die meisten Angestellten (Arbeitnehmer) der Meinung sind, daß eine Aufrechnung überhaupt nicht stattfinden darf. Es muß nun zunächst unterschieden werden zwischen laienmännlichen Angestellten, für die das Handelsgesetzbuch in Frage kommt und zwischen gewerblichen Angestellten, für welche die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend sind. Zunächst kommt noch § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht.

Für die dem Handelsgesetzbuch unterstehenden Kaufverleumdungspflichtigen Personen kann eine Aufrechnung des Krankengeldes mit dem Gehalt überhaupt nicht in Frage kommen, denn der § 616 des Handelsgesetzbuches bestimmt: „Wird der Handlungsnebstliche durch unverschuldetes Ansehen auf der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Handlungsnebstliche ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einem Krankengeld oder Unfallversicherung zuzukommen.“ Eine Vereinbarung, welcher dieser Vorbehalt zum Erlaube ist, ist nichtig.“ Das Handels-Kommentar und Vereinbarungen gegen den ersten Satz dieses Paragraphen zulässig, nicht aber gegen den zweiten Satz. Es kann also vereinbart werden, daß im Falle unverschuldeten Ansehens der Prinzipal das Gehalt nicht weiter zu zahlen braucht, oder nur für eine geringere Zeit oder nur im Falle bestimmter Ansehens. Es kann aber nicht vereinbart werden, daß im Erkrankungsfall von dem ganz oder teilweise weitergehenden Gehalt das Krankengeld oder Bezüge aus einer Unfallversicherung in Abzug gebracht werden. Wenn der erkrankte Angestellte freie Station im Hause des Prinzipals erhält, so behält bei einer Verletzung im Krankenstand auf Kosten der Krankenkasse auch Anspruch auf Gehalt der freien Station. Auch die Entlohnung in die Mündlingszeit, so besteht der Anspruch auf Gehalt nur bis zum Ende derselben. Wenn also ein Handlungsnebstliche am 15. Mai zum 21. Juni gekündigt hat und erkrankt am 10. Juni, so hat er ein Anspruch auf Auszahlung des Gehaltes bis 20. Juni, nicht aber auf sechs Wochen vom 10. Juni an gerechnet.

Für die gewerblichen Angestellten (Dachbedeckung, Maschinenführer, Techniker, Schlichter, Feldner und dergleichen) sind die gesetzlichen Bestimmungen weniger günstig. Nach dem letzten Absatz des § 143 G. O. verbleibt diesen Personen der Anspruch auf die vertragmäßigen Leistungen für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Verhinderung der Dienste durch unverschuldetes Ansehen verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Produzenten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung be-

stehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zuzukommen. Die Zeitdauer, während der die vertragmäßigen Leistungen weiter gewährt werden müssen, ist also die gleiche, wie bei den dem Handelsgesetzbuch unterstehenden Angestellten, auch die sonstigen vorhin besprochenen Umstände, wie Beschränkung der Leistungen auf die Mündlingszeit, Vergütung für freie Station beim Aufenthalt im Krankenstand, treffen zu.

Von wesentlicher Bedeutung jedoch ist die Einschränkung, daß eine Aufrechnung des Krankengeldes mit dem Gehalt stattfinden darf. Durch Vertrag kann aber nicht nur der Anspruch auf die vertragmäßigen Leistungen aufgehoben oder beschränkt werden, sondern es kann auch die volle oder teilweise Aufrechnung des Krankengeldes mit dem Gehalt vereinbart werden, was in § 61, Absatz 2. des Handelsgesetzbuches für laienmännliche Angestellte nicht zulässig. Ist aber mit den gewerblichen Angestellten kein die Bestimmungen des § 143, letzter Absatz, aufhebendes Abkommen vereinbart worden, so ist die Aufrechnung des Krankengeldes mit dem Gehalt, d. h. die Kürzung des Gehalts um den Betrag des Krankengeldes, nur dann statthaft, wenn der Prinzipal auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu der bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung Beiträge entrichten muß. Private oder gewerkschaftliche Krankengeldversicherungen sind also ohne weiteres aus. Wenn nun keine Verpflichtung zur Zahlung des Krankengeldes mehr besteht, so entfällt für den Prinzipal auch das Recht, das Gehalt um den Betrag des Krankengeldes zu kürzen. Hat zum Beispiel ein Arbeitnehmer oder ein Techniker die Einkommensgarantie zur Unfallversicherung bei der Krankenkasse abgeschlossen (mehr als 1500 M.), so besteht für den Prinzipal keine Pflicht mehr zur Zahlung des Krankengeldes, folglich entfällt auch das Recht zur Aufrechnung des Krankengeldes mit dem Gehalt. Daraus ergibt sich nicht der Irrtum, daß der Prinzipal nicht freiwillig einen Teil der Kostenbeiträge zahlen oder seine den vollen Betrag. Sobald keine gesetzliche Pflicht zur Krankengeldzahlung mehr besteht, hat das Recht zur Aufrechnung auf, es sei denn, daß durch Vertrag etwas anderes vereinbart wurde.

In diesem Sinne haben die Gerichte in händiger Rechtsprechung entschieden. Die innerhalb der Grenze der Unfallversicherung enthaltenen gewerblichen Angestellten (bis einschließlich 15000 M.) sind also unter Umständen nur nachteilig gegenüber ihrem höher entlohnenden Kollegen, da bei dieser die Aufrechnung des Krankengeldes statthaft ist. Schon seit langer Zeit haben die Organismen der gewerblichen Angestellten sich sehr bemüht, daß die Aufrechnung aufgehoben wird und daß — wie § 61 des Handelsgesetzbuches selbst — auch eine entsprechende Versicherung nicht zulässig sein soll. Man rechnet damit, daß bei der bevorstehenden Neuordnung der Gewerbeordnung diesem Wunsch entsprochen wird.

Nachteilig hatte sich das Gewerbeamt zu Tübingen mit der Aufrechnung des Krankengeldes zu beschäftigen. Einem Vorzeihen, der freiwilligen Mitglied der Betriebskrankenkasse, hatte die Firma das Krankengeld (510 M.) vom Gehalt abgezogen. Die betrogene Firma wandte ein, ihre Betriebskrankenkasse beruhe auch für die freiwilligen Mitglieder auf gesetzlicher Grundlage, als diese aufgenommen worden müßten, wenn sie sich innerhalb der vorgeschriebenen drei Wochen nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft zur Aufnahme meldeten. Auch könne der Arbeitgeber die Aufnahme der neuen Mitglieder nicht ohne die über die verpflichtendgesetzliche Grenze hinausgehende Höhe ihrer Gehaltsgruppe des Pflichtmitgliedschaft gegenüber besser stellen Angestellten aus noch das Krankengeld unverschuldet zu bezahlen, während es den Angestellten der niedrigen Gehaltsgruppen ausgerechnet werde. Diese Einwände ließ das Gericht nicht gelten; es verurteilte die betrogene Firma zur Zahlung des Betrags von 510 M. In der Begründung wird u. a. angeführt, daß die Krankengeldentnahme des Mieters nur auf Grund gesetzlicher Verpflichtung statthaft und davon werde auch nichts geändert, daß die Betriebskrankenkasse den Mieters als freiwilliges Mitglied aufnehmen müßte. Die betreffende Bestimmung des § 143 G. O. verleihe ausdrücklich, daß die Verhinderung nicht etwa die Hälfte, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehen müsse. Die dem Mieters angefallene Krankengeldentnahme habe ihr auf Grund seiner freiwilligen Mitgliedschaft zuzurechnen.

Zunächst kommt noch § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage, der besagt, daß der zur Teilerfüllung Verpflichtete des Ansehens auf die Verhinderung nicht dadurch bedingt wird, daß er die eine verpflichtendgesetzliche nicht erhaltend ist, wenn er in seiner Person bescheiden Grund ohne kein Bescheiden in der Teilerfüllung bedingt wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung beizukommen. Die betreffende Bestimmung des § 143 G. O. verleihe ausdrücklich, daß die Verhinderung nicht etwa die Hälfte, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehen müsse. Die dem Mieters angefallene Krankengeldentnahme habe ihr auf Grund seiner freiwilligen Mitgliedschaft zuzurechnen.

Der Gänsehub

Fränkischer Dorfroman von Dina Ernstberger

(Nachdruck verboten.)

(6. Fortsetzung.)

Strahlend vor Freude stand er da — ganz so war es einst gewesen, als er noch mit ihr auf dem Anger Gänse hüten durfte. Gerade so bog sie sich immer aus dem Fenster, gerade so rief sie einst stets herab.

„Oh wollt nur fragen, Fräulein Lore, ob ich Ihnen die schon eingekerkert jetzt zeigen darf.“ rief er verlegen hinauf.

„Oh, freilich! Wie haben ja schon mit Schmach auf unseren Mitter gewartet. Kommt, Marianne, wollen wir unseren vortrefflichen Führer nicht allzulange warten lassen.“

„Oh, Sie Joseph recht besamt, waren die beiden auch schon unten auf der Straße und nahmen ihn in ihre Mitte.“

„Seht mer den Fräuleinseppel an, was der für a Gaid hat.“ sagte in der Christstube die „Lösen“-Wirtin zu ihren Gästen, die alle neugierig an das Fenster drängten, um den beiden nachzuschauen.

Am Küchenfenster lehnte die lieblichste Hauswirthin und schaute sehnsüchtige Blicke Joseph nach.

„Zu mir hat er gewollt und die zwei dären Luder hat er mit ihm weggeschafft. Doch ihr zwei steht mich beim Joseph net aus; do müßte sie noch andere komma. Net aus, wenn ich aus.“ so redete sie sich unter wehen Seufzern und legte dabei die große Hand auf das wild pochende Herz.

Joseph fühlte die heißen Blicke und die langen Sehnen, die ihm vom Küchenfenster aus nachsehend wurden. „a.“ „Schweigen in Glück, ging er an der Seite seiner beiden Begleiterinnen dahin, sie all die schönen Wege führend, die er nach in seinem Betre ausgewählt und würdig befunden hatte, von Lore betreuen zu werden. Anfangs war ihm die Reife wie unheimlich; er sprach nur „Ja“ und „Nein“ und lachte dazu, aber nach und nach schwand die Bangigkeit und er wußte auf Lores Fragen mehr zu antworten wie ja und nein.

Die hochdeutsche Sprache machte ihm aber Mühe. Oft brachte er ganze Sätze im schönsten Hochdeutsch zustande, da laut auf einmal dann ein Wort, für das er absolut keine andere Bezeichnung als die im Ortsdialekt finden konnte, und da mußte er oft dann mitten im Satze stille sein oder den Satz im Ortsdialekt vollenden.

„Da hörte Joseph dann immer Lore laut aufschreien; in jedem um Mariannes Lippen sah er es schon deutlich reden in seinen Tönen und das wußte ihn immer in ängstliche Verlegenheit. Er fühlte dann, daß er sich eine Liederlich gemacht hatte.“

„Warum sprechen Sie eigentlich nicht, wie Sie es gewohnt Joseph?“ fragte ihn Lore einmal, als er wieder mitten im Satze stehen blieb.

Joseph wußte darauf nichts zu antworten. Mariannes lächelte er verlegen vor sich hin.

„Sprechen Sie doch, wie Sie dasheim auch reden, rube Lore fort.“ „So über ich Sie am liebsten sprechen; das hochdeutsche Reden macht Sie mir fremd.“

„Zeitdem redete Joseph, wie ihm der Zahnkel sprachen war, und das erleichterte ihm den Umgang mit Lore sehr.“

„Was treiben Sie eigentlich Sonntag früh; es muß doch hier recht langweilig sein?“ fragte Lore, als sie sich alle drei an einem langweiligen Plätzchen gelagert hatten.

„Oh, les da weihens in der Legend.“

„Was ist das?“

„Die Geschichten sind da bekehrten.“

„Und Sie so fromm, daß Sie an diesen Sünden so Gefallen finden?“

„Oh, les lust sein.“

„Warum lesen Sie dann nicht ein anderes hübsches Buch?“

„Oh, hab kein lust, als nur die Gesetzer, und die loma ich auswendig.“

„Was heit denn in dem Buch?“

„In der Gesetzer.“ „Des wihens?“ „Net, wer das is? Des weih doch bei uns jedes Kind! Wasas Jahr haben wir die Gesetzer noch aufm Theater gespielt.“

„Was, ein Theater gibt es hier auch, und Sie haben mitgespielt? Welche Rolle lan denn in Ihrer Hand?“

„Oh, hab sei Rollen net fallen müssen. Oh, war der Gaid und hab gar net in der Hand gehabt. Nur an Rechenbaum sein Wehlein hab ich unverschämte gehabt, daß man gemerkt hat, des wäre mei Gaid.“

Lore und Marianne mußten bei dieser Schilderung laut aufschreien. „Aber da müßten Sie nett gewesen sein! Joseph! Wie schade, daß wir Sie da nicht bewundern konnten!“ riefte Lore.

„Der Peter hat gesagt, ich war recht schön und ganz wie der richtig Gaid.“

„Wer ist Peter?“

„Mein Bruder.“

„Den müßt ich doch auch kennen lernen. Wihens Sie mit Joseph? — Ich werde Sie morgen früh einmal besuchen. Ist es von hier aus noch weit zu dem Wehlinger, wo wir alle am der immer zusammen waren?“ fragte sie nach einer kleinen Pause weiter.

„Kann hundert Schritt. Gleich außerhalb vom Wehler, wo wir immer die Gaid gehabt haben.“

„Bitte, führen Sie mich hin.“

„Vereimlich erbot sich Joseph sofort, um Lore zum richtigen Zielort zu führen. Marianne blieb solange im Wehler sitzen, sie wollte hier auf die Küchle der beiden warten.“

Ein Gedanke war ihm hinterher, schreit Lore Joseph nach an. „Zweimal sollte er ihr. Seine Augen umfingen in einem einzigen, stürzenden Blick die voranschreitende Gestalt der Angedachten. Da wachte Lore plötzlich den Kopf und betrat die den rühmlichen, freudigen Ausdruck in Josephs Augen.“

„Warum dauen Sie eben, Joseph?“ fragte sie ihn ganz unermittelt.

„Warum?“

„Sie hatten einen so seltsamen, freudigen Ausdruck in der Blick; Sie dachten wohl an etwas recht Zücker.“

„Ja!“

„An was?“

„An meine Kinderzeit!“

„Wie wir was untereinander spielten?“

„Ja!“

„Seltsam! Zeit hab hier bin, denz ich mich frei und an diese Zeit.“

„Haben Sie sonst nie an mich denkt?“ Joseph fühlte, wie er bei dieser Frage rot wurde, und argerte sich darüber.

„Einem Moment sah ihn Lore forschend an. „O doch! Ich habe mich dasheim über meines früheren Aufenthalts erinnert, wie wäre ich sonst auf den Gedanken gekommen, wieder einmal hierher zu gehen?“

„Werden Sie im nächsten Jahre net wieder ins Dorf zurückkommen?“

„Ja, kommt ganz darauf an, wie es mit hier geht.“

„Warum interessiert Sie das?“

„Oh, müßt Sie gern nochmal sehen.“

Wieder sah Lore forschend den Sprechenden an; in den Augen des jungen Bauern blitzte sich derselbe seltsame Ausdruck wieder, wie sie ihn schon einmal bemerkt hatte. „Fühlte sie sich? Sprach dieser Blick nicht von Liebe und Leid?“

(Fortsetzung folgt.)